



## **Wiederkehrende Beiträge Schmutzwasser Vollgeschosszuschlag**

Im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems wird das Abwasser-Entgeltsystem zum 1.1.2022 umgestellt. Nach und nach informieren wir die betroffenen Kunden über die künftigen Bemessungsgrundlagen. In diesem Zusammenhang erhalten wir viele Fragen zum so genannten Vollgeschosszuschlag, auf den wir deshalb nachfolgend nochmals näher eingehen.

Zur Erinnerung: Der wiederkehrende Beitrag (WKB) Schmutzwasser ersetzt ab 2022 quasi den bisherigen Grundpreis Abwasserentsorgung.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen Beiträge nach möglichen Vorteilen bemessen werden. Insoweit ist die Grundstücksfläche heranzuziehen, da die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in erster Linie von seiner Größe abhängt. Zusätzlich wird die Zahl der Vollgeschosse berücksichtigt, weil ein Gebäude intensiver genutzt werden kann, wenn mehr Geschosse errichtet werden dürfen.

Entscheidend für die Ermittlung der Vollgeschosszahl ist zunächst die Lage des Grundstücks. Gehört es zu einem beplanten Bereich, wird grundsätzlich die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Vollgeschosszahl berücksichtigt. Im unbeplanten Innenbereich wird auf die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Bebauung abgestellt. Abweichend hiervon ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse anzusetzen, wenn die Vorgaben des Bebauungsplans oder die Verhältnisse der Umgebungsbebauung überschritten werden. Dabei gelten als Vollgeschosse nur solche Geschosse, die

- im Mittel mindestens 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und
- über zwei Drittel (im Dachraum über drei Viertel) ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben.

Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags ist die Grundstücksfläche mit einem 15%igen Zuschlag je Vollgeschoss. Die daraus resultierende Flächenzahl wird mit einem noch zu kalkulierenden Betrag multipliziert.

Wichtig ist, dass der Vollgeschosszuschlag für bis zu zwei Vollgeschosse einheitlich 30% beträgt, auch bei nur eingeschossig errichteten Gebäuden. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der Vorgaben eines Bebauungsplans lediglich ein Vollgeschoss zulässig ist. Nur in ausdrücklich formulierten Einzelfällen (z. B. Campingplätze) gibt es Ausnahmen.

Da in unserer ländlich geprägten Region zweigeschossige Häuser die Regel sind und mit der Entgeltsatzung der Standardfall abgebildet werden soll, ist die entsprechende Bestimmung zulässig und wird von vielen Verwaltungen so praktiziert. Die finanziellen Auswirkungen sind gering. In der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau beläuft sich der jährliche Mehrbetrag für ein Vollgeschoss bei einem 500 m<sup>2</sup> großen Grundstück beispielsweise auf 12,75 €.

### **Wir beraten Sie gerne**

Sofern Sie persönlich mit uns sprechen möchten, können Sie zu den üblichen Dienstzeiten gerne unsere Entgelt-Hotline 02603/793-555 anrufen. Alle Presseartikel zur Entgeltumstellung finden Sie außerdem auf [www.vgben.de](http://www.vgben.de) - VG-Werke – Entgeltumstellung.

**Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau**